

Beschlusssentwurf.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 29. November 1860 und 26. Juni 1861 betreffend Beiträge des Bundes für Erstellung der Furka-, Oberalp- und Axenstrasse, so wie für das projektierte bündnerische Strassennez;

in Anwendung des §. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

I.

§. 1. Den Kantonen Uri und Schwyz wird an die Erstellung der Axenstrasse ein Bundesbeitrag von $\frac{2}{3}$ der Erstellungskosten, immerhin in der Meinung, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 600,000 nicht übersteigen darf, unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

- a. Die Fahrbahnbreite soll mindestens 18 Fuß, in allfälligen Gallerien mindestens 16 $\frac{2}{3}$ Fuß betragen, die Steigung 5% nirgends übersteigen.
- b. Die Ausführungspläne sind dem Bundesrathe zur definitiven Feststellung und Genehmigung vorzulegen, ebenso die für allfällige Unternehmer aufzustellenden Kostenhefte. Jede spätere Aenderung der einen oder andern Pläne bedarf gleichfalls der Zustimmung des Bundesrathes.
- c. Der Bundesrath wird die Ausführung der Bauten überwachen und, wo den Vorschriften nicht nachgelebt würde, auf Abhülfe dringen.
- d. Die beiden Kantone sind verpflichtet, die Bauten spätestens mit Ende 1864 zu vollenden.
- e. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrags erfolgt im Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten.

§. 2. Die beiden Kantone haben für den spätern Unterhalt der Strasse unter Aufsicht des Bundes (§. 25 der Bundesverfassung) zu sorgen.

§. 3. Die beiden betheiligten Kantone haben sich bis Ende dieses Jahres über Annahme des vorstehenden Beschlusses zu erklären.

§. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

II.

§. 1. Dem Kanton Graubünden wird an die Ausführung folgender durch Großrathsbeschluß vom 24. Oktober 1860 beschlossener Straßen, nämlich:

Schnystraße,
Landwasserstraße von Bazerol oder Filsurerbrücke nach Davosplatz,
Flüelastraße,
Unterengadinstraße von Ardez nach Martinsbruck,
Berninastraße von Celerina bis zum schwarzen See und von Puschlav bis nach Campo Tologno,
Münsterthalstraße,

Oberalpstraße von Dissentis bis an die Urnersehe Grenze,
ein Bundesbeitrag von 1 Million Franken unter nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

- a. Die definitiven Ausführungspläne sind vor dem Beginne der Arbeiten der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen.
- b. Für die auf die schweizerische Gränze auslaufenden Straßen wird die Befugniß vorbehalten, an geeigneten Stellen bauliche Vorkehrungen zu verlangen, damit sie im Kriegsfall rasch und wirksam unterbrochen werden können.
- c. Der äußerste Termin für die Vollendung dieser Straße wird auf Ende des Jahres 1873 festgestellt.
- d. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrags erfolgt im Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten, deren planmäßige Ausführung der Bundesrath zu überwachen berechtigt ist.

§. 2. Der Kanton Graubünden hat unter Oberaufsicht des Bundes (Art. 35 der Bundesverfassung) für den spätern Unterhalt der bezeichneten Straßen zu sorgen. Ebenso liegt ihm, so weit er die Offenhaltung der Straßen im Winter für nöthig erachtet, die Beforgung des Schneebruchs ob.

§. 3. Dem Kanton Graubünden wird bis Ende des laufenden Jahres Frist gesetzt, sich über Annahme des vorstehenden Beschlusses zu erklären.

§. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

III.

In die Vorschläge des Bundesrathes betreffend die Furkastraße und die Oberalpstraße (Urnerseite) wird nicht eingetreten.

Beschlussentwurf.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1861
Date	
Data	
Seite	572-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 465

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.